

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 LBSKV

LBSKV - Landes-Bedienstetenschutzkommissions-Verordnung - LBSKV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Schriftliche Mitteilungen können auch im Weg automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in sonstiger technisch möglicher Weise erfolgen.

In Kraft seit 18.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at